

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Unger, Rechtsanwalt, in Zürich.

(Fortsetzung.)

Ferner kann der Richter den fehlbaren Unternehmer oder Geschäftsführer strafweise bis auf die Dauer von zwei Jahren unter Kontrolle stellen mit der Wirkung, daß der Bestrafte verpflichtet ist, im ganzen Kantonsgebiet während dem richterlich festgesetzten Zeitabschnitt alle von ihm oder auf seine Veranlassung vorgeführten Filme vorher den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 14. Erwachsene, welche Jugendliche unter 20 Jahren in nicht kontrollierte Kinematographenvorstellungen mitnehmen, sowie strafmündige Jugendliche, welche solche Vorstellungen besuchen, Kinematographenunternehmer und -Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Minderjährige zulassen, endlich alle Personen, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, (vergl. Art. 5, 6, 7 und 9, soweit nicht besonders erwähnt, 10. Al., 1., 11. Schlußsatz) werden mit Geldbußen bis zu Fr. 200.— bestraft, vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Kinematographenunternehmer, die ihre Filme freiwillig unter Kontrolle gestellt haben (Art. 11), können wegen der Vorführung nichtkontrollierter Filme in Erwachsenen-Vorstellungen nicht bestraft werden (vorbehaltlich Art. 13),

verwirken indessen damit ihren Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles der Konzessionsgebühr. Wer ohne gemeindliche Bewilligung und ohne kantonale Konzession kinematographische Vorstellungen zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 2000.— bestraft und soll überdies zur Nachzahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der steuerpflichtige Filme nicht anmeldet oder sonstwie die Steuer auf arglistige Weise zu umgehen sucht oder umgangen hat.

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmäßigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen (Art. 8 und Art. 15).

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Großen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrolle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, weitere Beamtungen zu schaffen, ihre Organisation und ihren Aufgabekreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindefunktionstellen und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letzteren weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen, insbesondere können durch dieses Dekret haupt- und nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung von Schundfilmen und Schundliteratur geschaffen werden.

Art. 19. Die Inhaber der bestehenden Kinematographentheater haben innerhalb 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Requisite